

## **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bückeburg in den Ortsteilen Achum, Cammer, Müsingen, Rusbend und Scheie

Die Gemeinschaftshäuser sind Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Stadt Bückeburg. Sie stehen Privatpersonen für Familienfeierlichkeiten sowie Vereinen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, sportliche, kulturelle, politische, soziale und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser dürfen nur zu den von der Stadt genehmigten Zwecken und Zeiten benutzt werden. Jede Veranstaltung ist bei dem jeweiligen Hausverwalter rechtzeitig anzuzeigen. Liegt für die betreffende Einrichtung bereits eine Anmeldung vor, so besteht für später eingehende Anträge kein Anspruch auf die Bereitstellung der Räume.  
Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter der Gemeinschaftshäuser zu vereinbaren sind, so entscheidet der jeweilige Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher gemeinsam mit dem Stadtdirektor endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten.
2. Den Anweisungen des Hausmeisters oder anderer Beauftragter der Stadt ist zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer des Hauses verwiesen werden. Ein dauerndes Hausverbot spricht der jeweilige Ortsrat bzw. Ortsvorsteher in Abstimmung mit dem Stadtdirektor aus.

### § 2

#### Hinausschieben des Beginns der Sperrstunde

Für Veranstaltungen, die über 2.00 Uhr und am Wochenende über 3.00 Uhr hinausgehen, muss der jeweilige Hausverwalter des Gemeinschaftshauses die behördliche Genehmigung zur Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde einholen, sofern ihm durch den Veranstalter die Dauer der Veranstaltung bei der Anmeldung mitgeteilt wurde. Liegt keine Genehmigung zur Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde vor, ist jede Veranstaltung spätestens um 2.00 Uhr bzw. 3.00 Uhr zu beenden und das Gemeinschaftshaus zu schließen.

### § 3

#### Haftung

1. Die Stadt Bückeburg haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern der Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser entstehen.

Wird die Stadt wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so sind die Benutzer verpflichtet, die Stadt freizustellen. Eine Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke u. dergl.) ist ausgeschlossen.

2. Die Gemeinschaftshäuser mit ihren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Die Benutzer haften für alle von Ihnen verschuldeten Beschädigungen der Räume sowie für Beschädigungen und Verluste an Einrichtungen und Gegenständen. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist dem Hausverwalter nach Beendigung der Veranstaltung zu erstatten.

#### § 4

##### Benutzung der Küche

1. Die Küchen der Gemeinschaftshäuser können nur in Verbindung mit Veranstaltungen benutzt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung muss das Kücheninventar an den Hausverwalter übergeben werden. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
2. Bei Versammlungen von Vereinen und sonstigen Vereinigungen kann der Hausverwalter die Küche in eigener Regie führen, sofern sie nicht durch einen anderen Benutzer belegt ist. Gebühren sind nicht zu entrichten.
3. Die von den jeweiligen Benutzern in Anspruch genommene Küche muss nach Beendigung der Feierlichkeiten in besenreinem Zustand verlassen und das Geschirr abgewaschen und an seinen Platz geräumt werden.
4. Die entstandenen Abfälle sind getrennt nach Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu sortieren.

#### § 5

##### Beschaffung von Speisen und Getränken

Dem Zweck der Gemeinschaftshäuser entsprechend ist es den Benutzern gestattet, Speisen und Getränke selbst zu besorgen und mitzubringen. Ausgenommen davon sind Bier und alkoholfreie Getränke, die vom Hausverwalter zu beziehen sind.

#### § 6

##### Benutzungsentgelte

Für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftshäuser werden Benutzungsentgelte nach einer besonderen Ordnung erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug an die Stadt Bückeburg zu zahlen. Bei Ausfall nicht rechtzeitig abgemeldeter Veranstaltungen (mindestens 4 Wochen vorher) werden 50 % der Grundkosten für die zur Nutzung angemeldeten Räume fällig.

## § 7

Reinigung

Die Reinigung aller Räume wird von dem jeweiligen Hausverwalter durchgeführt. Die Kosten dafür sind dem Hausverwalter in der in der Gebührenordnung festgelegten Höhe nach Beendigung der Veranstaltung zu erstatten.

## § 8

Schlussbestimmungen

1. Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Nutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist bei Vereinigungen oder Vereinen grundsätzlich befristet.
2. Beschwerden von Benutzern und Anregungen, den Betrieb oder die Ausstattung der Räume betreffend, sind an die Stadt Bückeberg zu richten.

## § 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1995 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisher gültigen Benutzungsordnungen aufgehoben.

Bückeberg, 30.08.1995

Preul  
Bürgermeister

Brombach  
Stadtdirektor